

RS Vwgh 1994/3/24 92/16/0153

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §207 Abs2;

FinStrG §35 Abs2;

Rechtssatz

Hinterzogene Abgaben im Sinne des § 207 Abs. 2 zweiter Satz BAO sind solche, hinsichtlich derer durch Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160153.X05

Im RIS seit

07.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at